



Bodenreformland so genannter „Neubauern“

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** hat am 30. Juni 2005 in letzter Instanz sein Urteil verkündet, nach dem die entschädigungslose Enteignung der Erben von Bodenreformgrundstücken nicht gegen Menschenrechte verstößt. Die Beschwerdeführer sind Erben von Grundstücken, die ihren Eltern im Zuge der Bodenreform von 1945 in der DDR vorbehaltlich bestimmter Verfügungsbeschränkungen zugeteilt worden waren. Die neuen Eigentümer dieser Bodenreformgrundstücke wurden seinerzeit als Neubauern bezeichnet.

Am 16. März 1990 trat das Gesetz über die Rechte von Eigentümern an Grundstücken aus dem Bodenreformland (sog. Modrow-Gesetz), vom 6. März 1990 (- DDR - GBl. I Nr. 17 S. 134) in Kraft, mit dem alle Verfügungsbeschränkungen bezüglich dieser Grundstücke aufgehoben und den Betroffenen die vollen Eigentumsrechte übertragen wurden.

Nach der Wiedervereinigung mussten jedoch manche Erben solcher Bodenreformgrundstücke, darunter die Beschwerdeführer, aufgrund des am 14. Juli 1992 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes diese Grundstücke entschädigungslos abtreten. Dieses Gesetz sieht vor, dass die Erben von Bodenreformgrundstücken diese an die Finanzverwaltung ihres jeweiligen Bundeslandes abzutreten haben, sofern sie zum 15. März 1990 oder in den letzten zehn Jahren davor nicht in der Land-, Forst- oder Nahrungsmittelwirtschaft tätig waren oder in der DDR keiner Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft angehört hatten.

Die Beschwerdeführer machten geltend, dadurch, dass sie zur entschädigungslosen Abtretung ihres Grundbesitzes gezwungen worden seien, sei ihr Recht auf Achtung ihres Eigentums verletzt und somit gegen Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 (Schutz des Eigentums) zur Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen wurde. Außerdem brachten sie vor, sie seien Opfer einer Diskriminierung im Sinne des Artikels 14 in Verbindung mit Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 geworden.

Der EGMR hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass der Eingriff in das Recht der Beschwerdeführer zwar als Entziehung des Eigentums anzusehen sei, aber die streitige Maßnahme auf der Grundlage des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes dem öffentlichen Interesse diene, um die ungerechten Auswirkungen des Modrow-Gesetzes zu korrigieren.

Die Bundesregierung machte geltend, dass die Beschwerdeführer bereits vor der Wiedervereinigung Deutschlands Erben der sog. Neubauern geworden, aber selbst nicht in der Landwirtschaft tätig sind. Entgegen dem geltenden Recht der DDR sei es von den Behörden versäumt worden, das Eigentum an diesen Grundstücken wieder in den staatlichen Bodenfonds zurückzuführen. Dies hatte zur Folge, dass formal die Grundstücke bei den Beschwerdeführern verblieben waren; dies habe nach der Wiedervereinigung zu groben Ungerechtigkeiten geführt.

Der EGMR hatte daher zu untersuchen, ob eine gerechte Abwägung zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und dem Gebot, die Grundrechte der Einzelnen zu schützen, vorgenommen worden ist. Der Gerichtshof erinnerte in seiner Entscheidung daran, dass das Fehlen jeglicher Entschädigung bei außergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt sein kann. Mithin war zu prüfen, ob vor dem einmaligen Hintergrund der deutschen Wiedervereinigung die besonderen

Umstände der zu entscheidenden Fälle als außergewöhnlich angesehen werden und das Absehen von Entschädigung rechtfertigen können.

Zunächst berücksichtigte der EGMR die Umstände, unter denen das Modrow-Gesetz zustande kam. Dieses wurde von einem **nicht demokratisch gewählten Parlament** in einer Periode des Übergangs zwischen zwei politischen Systemen verabschiedet. Selbst wenn die Beschwerdeführer daher einen formellen Eigentumsteil erhalten hatten, konnten sie unter diesen Umständen des Umbruchs nicht mit Gewissheit auf den Fortbestand ihrer Rechtsposition vertrauen.

Der EGMR berücksichtigte weiterhin die relativ kurze Zeit, die zwischen der Wiedervereinigung und der Verabschiedung des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vergangen ist. In dieser Zeit habe sich der Gesetzgeber ungeheueren Aufgaben gegenüber gesehen, um insbesondere die durch den Übergang zu einem demokratischen und marktwirtschaftlichen System aufgeworfenen zahlreichen und komplexen eigentumsrechtlichen Fragen zu regeln, zu denen auch die Frage der Abwicklung der Bodenreform gehört habe. Nach Ansicht des Gerichtshofes ist der deutsche Gesetzgeber in angemessener Zeit tätig geworden, um die von ihm als ungerecht erachteten Folgen des Modrow-Gesetzes zu korrigieren.

Schließlich meint der EGMR, dass die Gründe, die zur Verabschiedung des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes geführt haben, gleichfalls einen entscheidenden Gesichtspunkt darstellen. Die Einschätzung des Deutschen Bundestages, dass die Folgen des Modrow-Gesetzes aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit einer Korrektur bedurften, um zu vermeiden, dass der Erwerb des vollen Eigentums durch die Erben der Bodenreformgrundstücke nicht zufällig vom Handeln oder Untätigsein der Behörden der ehemaligen DDR abhing, entbehrte nicht offensichtlich einer vernünftigen Grundlage. In Anbetracht der auf die Erben der Bodenreformgrundstücke anwendbaren gesetzlichen Vorschriften der DDR haben die Beschwerdeführer durch das Modrow-Gesetz unzweifelhaft eine „Zufallsgewinn“ gehabt. Diese Situation ohne Entschädigung zu bereinigen war nicht unverhältnismäßig.

In Anbetracht dieser Umstände und insbesondere der rechtlichen Unsicherheit, in der sich die Erben befanden, aber auch der von den Bundesregierungen seit der Wiedervereinigung vorgebrachten Gründe der sozialen Gerechtigkeit, kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass trotz des Fehlens jeglicher Entschädigung dem Gebot entsprochen worden ist, eine gerechte Abwägung zwischen dem Schutz des Eigentums und den Erfordernissen des Allgemeininteresses vorzunehmen.

Der EGMR vertrat des Weiteren die Auffassung, dass das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz auch darauf zielte, eine Gleichbehandlung der Erben von Bodenreformgrundstücken herbeizuführen. Auf der einen Seite diejenigen, deren Grundstücke vor dem Inkrafttreten des Modrow-Gesetzes Dritten zugeteilt oder in den Agrarfonds der DDR zurückgeführt worden waren, auf der anderen Seite diejenigen, die die Zuteilungskriterien nicht erfüllten, bei denen aber die Behörden der DDR es unterlassen hatten, die entsprechenden Umschreibungen vorzunehmen und in das Grundbuch einzutragen.

Quellen:

- Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 1.7.2005: „Enteignung von ‚Neubauer‘-Erben Rechts – Straßburg entscheidet in letzter Instanz/‘Gerechte Abwägung‘/Modrow enttäuscht“.
- Pressemitteilung der Bundesministerium der Justiz, vom 30. Juni 2005: „EGMR weist Beschwerden von Neubauern zurück“; abrufbar im Internet unter: www.bmj.bund.de/ (Stand: 04.07.05).
- Pressemitteilung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Nr. 360 vom 30.6.2005: „Urteil der Großen Kammer Jahn und andere gegen Deutschland“; abrufbar im Internet unter: <http://www.joeant.com/DIR/info/get/3712/10541> (Stand: 04.07.05).
- Hilgers, Hans Anton/Graf, Katharina; Eigentumserwerb an Bodenreformland, Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, vom 10.02.2003 – 2. WF VII G 10/03 -.

Verfasser: RD Hans Anton Hilgers, Fachbereich VII (Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen)